

SICHERHEITSDATENBLATT

Portabor A

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Verordnung (EG) 1272/2008 und Verordnung (EG) 453/2010

1.0 BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DES GEMISCHES UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Produktname: Portabor A
Artikel-Nr.: 13610
REACH-Registrierungs-Nr.: Ausnahmen von der Registrierungspflicht gemäß Anhang V.7.

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlener Anwendungsbereich: Zur Verwendung in: Glas, Glasfasern, Glasuren, Fritten, Keramik, Düngemittel, Boren.
Verwendungen, von denen abgeraten wird: Keine insbesondere.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Carl Jäger
Tonindustribedarf GmbH
In den Erlen 4
56206 Hilgert
Telefon: +49 (0) 26 24-94 169-0
Telefax: +49 (0) 26 24-94 169-29
e-mail: info@carl-jaeger.de

1.4 Notfalltelefonnummer: +49 (0) 26 24-94 169-0 (während der regulären Geschäftszeiten)

2.0 MÖGLICHE GEFAHREN

Einstufung des Stoffes oder des Gemisches:

Dieses Produkt erfüllt nicht die in Verordnung (EG) 1272/2008 sowie in Richtlinie 67/548/EWG definierten Kriterien einer Einstufung als gefährlicher Stoff oder gefährliche Zubereitung. Je nach Handhabung und Verwendung (z. B. Schleifen, Trocknen) ist die Bildung luftübertragenem kristallinem Siliziumoxid kann die Staublungenkrankheit (Silikose) verursachen. Hauptsymptome der Silikose sind Husten und Atemprobleme/Atemnot. Bei unregelmäßiger Exposition gegenüber alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxid sollten geeignete Schutz- und Überwachungsmaßnahmen vorhanden sein.

Die Handhabung des Produktes sollte mit besonderer Vorsicht erfolgen, um Staubbildung zu vermeiden.

Verordnung (EG) 1272/2008: Keine Einstufung.
Einstufung EU (67/548/EWG): Keine Einstufung.
Kennzeichnungselemente: Keine.
Sonstige Gefahren: Keine.

3.0 ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Chemische Charakterisierung: Stoff mit Hauptbestandteil.
 Verunreinigungen: Entfällt.

Chemische Bezeichnung	EG-Nr.	CAS-Nr.	Gewichts- prozent	Einstufung (67/548/EEG)	Einstufung (VO (EG) 1272/2008)	REACH Registrierungs- nummer
Colemanit	310-127-6	1318-33-8	> 80 %	--	--	Ausgenommen
Alveolengängiges kristallines Silizium- dioxid (Quarz)	238-878-4	14808-60-7	< 1	Xn; R48/20	STOT RE 1 H372	Ausgenommen

Den vollen Wortlaut der hier genannten R-Sätze finden Sie in Abschnitt 16.
 Den vollen Wortlaut der hier genannten H-Code finden Sie in Abschnitt 16.

4.0 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Keine besonderen Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.
 Augenkontakt: Mehrere Minuten unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.
 Hautkontakt: Keine speziellen Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.
 Verschlucken: Keine Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.
 Einatmen: Es wird empfohlen, die Person, die dem Stoff ausgesetzt war, aus dem verunreinigten Bereich an die frische Luft zu bringen.

Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Wichtigste Symptome: Es sind keine akuten und verzögerten Symptome und Auswirkungen zu beobachten.

Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweise für den Arzt: Keine speziellen Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.

5.0 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Löschmittel: Es wird kein besonderes Löschmittel benötigt.
 Besondere Gefährdungen durch den Stoff oder das Gemisch: Nicht brennbar. Keine gefährliche thermische Zersetzung.
 Hinweise für die Brandbekämpfung: Keine spezifischen Feuerschutzmaßnahmen erforderlich.

6.0 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

Persönliche Schutzmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen: Staubentwicklung vermeiden. Schutzkleidung gemäß jeweiligen nationalen Bestimmungen tragen.
 Umweltschutzmaßnahmen: Keine besonderen Anforderungen.
 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung: Trockenes Kehren vermeiden. Sprüh- oder Saugsysteme zur Reinigung verwenden, um Staubentwicklung vorzubeugen. Den nationalen Bestimmungen entsprechende Schutzkleidung tragen.
 Verweis auf andere Abschnitte: Siehe Abschnitte 8 und 13.

7.0 HANDHABUNG UND LAGERUNG

Schutzmaßnahmen für die sichere Handhabung:

Staubentwicklung vermeiden. Bereiche mit Staubentwicklung müssen mit geeigneten Lüftungsanlagen ausgestattet sein. Bei unzureichender Belüftung geeigneten Atemschutz tragen. Verpackte Produkte vorsichtig handhaben, um Beschädigungen der Verpackung zu vermeiden. Hinweise zur sicheren Handhabung erhalten Sie vom Lieferanten des Produkts. Informationen hierzu finden Sie auch im Leitfaden über bewährte Praktiken zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliciumdioxid und dieses enthaltender Produkte (sh. Abschnitt 16).

Bedingungen für eine sichere Lagerung, inklusive aller Unverträglichkeiten:

Staubbildung minimieren. Verwehung bei Ladevorgängen vermeiden. Behälter geschlossen halten und verpackte Produkte so lagern, dass Verpackungen nicht beschädigt werden.

Bestimmte Endverwendungen:

Bitte wenden Sie sich an Ihren Lieferanten, wenn Sie Hinweise zu spezifischen Verwendungsarten benötigen.

8.0 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZ-AUSRÜSTUNG

Grenzwerte

Expositionsgrenzwerte:

Gesetzliche Grenzwerte für Staubexposition einhalten (z. B. Gesamtstaub und alveolengängigen Staub).

Chemische Bezeichnung	Europäische Union	Großbritannien	Frankreich	Deutschland	Niederlande
Alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid (Quarz)		TWA: 2,4 mg/m ³	VME: 0,1 mg/m ³ , alv		TWA: 0,075 mg/m ³

Chemische Bezeichnung	Italien	Spanien	Portugal	Dänemark	Polen
Alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid (Quarz)		VLA-ED: 0,1 mg/m ³	VLE-MP: 0,025 mg/m ³	GV: 0,1 mg/m ³	NDS: 0,3 mg/m ³

Chemische Bezeichnung	Belgien	Finnland	Norwegen	Ungarn	Schweden
Alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid (Quarz)	TWA: 0,1 mg/m ³	HTP-arvot: 0,2 mg/m ³	TWA: 0,1 mg/m ³	TWA: 0,15 mg/m ³	NGV: 0,1 mg/m ³

Chemische Bezeichnung	Rumänien	Russland	Griechenland	Tschechische Republik	Slowakei
Alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid (Quarz)				TWA: 0,1 mg/m ³	NPEL: 0,1 mg/m ³ resp

Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Staubentwicklung gering halten. Durch Abschottung von Verfahren, den Einsatz von Lüftungsanlagen oder anderen technischen Maßnahmen dafür sorgen, dass die Staubbelastung innerhalb der Grenzwerte liegt. Entstehen durch die Tätigkeit von Personen Staub, Dämpfe oder Nebel, muss durch Lüftung eine Partikelbelastung der Luft innerhalb der Grenzwerte sichergestellt werden. Organisatorische Maßnahmen anwenden, z. B. Personen von staubbelasteten Bereichen fernhalten. Verschmutzte Arbeitskleidung wechseln und reinigen.

Individuelle Schutzmaßnahmen, z. B. persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz:	In Bereichen mit Gefahr von Augenverletzungen, Schutzbrille mit Seitenschutz tragen.
Hautschutz:	Keine besonderen Anforderungen. Schutzmaßnahmen für Hände – sh. unten. Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Haut haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z. B. Schutzkleidung tragen oder Schutzcreme verwenden).
Handschutz:	Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Haut haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z. B. Handschuhe tragen oder Schutzcreme verwenden). Nach Arbeitsende Hände waschen.
Atemschutz:	Bei lang andauernder Exposition gegenüber Staub ist Schutzkleidung zu tragen, die auf EU-Ebene geltenden oder nationalen Bestimmungen entspricht.
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:	Verwehungen durch Wind vermeiden.

9.0 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand bei 20 °C:	Fest.
Erscheinungsbild:	Pulver.
Farbe:	Hellgrau – gelbbraun.
Geruch:	Geruchlos.
pH-Wert:	9 (bei 10 % wässriger Dispersion bei 20 °C).
Schmelz-/Gefrierpunkt:	Zersetzt (Zersetzungsprodukt schmilzt bei 980 °C).
Siedepunkt/Siedebereich:	Zersetzt.
Flammpunkt:	Nicht zutreffend.
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Nicht zutreffend.
Entzündlichkeit (fest, gasförmig):	Nicht zutreffend.
Entzündlichkeitsgrenzwert in der Luft:	Nicht zutreffend.
Explosionsgrenzen:	Nicht zutreffend.
Dampfdruck:	Nicht zutreffend.
Dampfdichte:	Nicht zutreffend.
Relative Dichte:	2.400 kg/m ³ (bei 20 °C).
Löslichkeit	
Wasserlöslichkeit:	0,81 g/l (bei 25 °C).
Verteilungskoeffizient (n-Oktanol/Wasser):	Nicht zutreffend.
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht zutreffend.
Zersetzungspunkt:	340 °C.
Viskosität, dynamisch:	Nicht zutreffend.
Explosionsgefahr:	Nicht zutreffend.
Brandfördernde Eigenschaften:	Nicht zutreffend.
Sonstige Angabe:	Nicht zutreffend.

10.0 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

Reaktivität:	Träge, nicht reaktiv.
Chemische Stabilität:	Chemisch stabil.
Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:	Keine gefährlichen Reaktionen.
Zu vermeidende Bedingungen:	Zur Vermeidung thermischer Zersetzung nicht überhitzen.
Unverträgliche Materialien:	Keine besonderen Unverträglichkeiten.
Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Nicht relevant.

11.0 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität:	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Schwere Augenschädigung/reizung:	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Keimzell-Mutagenität:	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität:	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität:	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Aspirationsgefahr:	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

12.0 UMWELTBEZOGENEN ANGABEN

Toxizität: Dieses Produkt ist nicht als umweltgefährlich bekannt.

Chemische Bezeichnung	Toxizität gegenüber Algen	Toxizität gegenüber Fischen	Toxizität bei Mikroorganismen	Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosten Wassertieren
Colemanit	EC ₅₀ : 53 mg B/l 72 h selanastrum capricornutum	LC ₅₀ : 447 mg B/l 96 h oncorhynchus kisutch		

Persistenz und Abbaubarkeit:	Nicht relevant.
Bioakkumulationspotenzial:	Dieses Produkt besitzt ein geringes Bioakkumulationspotential. BCF: ~ 4,5-8,5 (40,5 mg B/l, 47d bei 8 °C, crassostrea gigas). Vernachlässigbar.
Mobilität im Boden: Ergebnis der Ermittlung der PBT- und vPvB-Eigenschaften:	Dieses Produkt ist ein anorganischer Stoff und erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII von REACH.
Andere schädliche Wirkungen:	Keine spezifischen schädlichen Auswirkungen bekannt.

13.0 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Verfahren der Abfallbehandlung

Abfälle von Restmengen/ungebrauchten Produkten:

Verpackung:

Im Rahmen der jeweils bestehenden Möglichkeiten hat Recycling grundsätzlich Vorrang vor der Entsorgung. Die Entsorgung muss gemäß regionalen Bestimmungen erfolgen. Staubbildung durch Rückstände in Verpackungen vermeiden. Geeigneten Gesundheitsschutz für Mitarbeiter sicherstellen. Verunreinigte Verpackungsmaterialien in geschlossenen Behältern aufbewahren. Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial müssen in Übereinstimmung mit den vor Ort

geltenden Bestimmungen erfolgen. Verpackungsmaterial nicht mehrfach verwenden. Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial sollten von einem zertifizierten Entsorgungsunternehmen durchgeführt werden.

14.0 ANGABEN ZUM TRANSPORT

ADR/RID:	Nicht reguliert.
ADN:	Nicht reguliert.
IMDG/IMO:	Nicht reguliert.
ICAO/IATA:	Nicht reguliert.
Umweltgefahr:	Nicht relevant.
Spezielle Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:	Keine besonderen Sicherheitsvorkehrungen.
Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code:	Nicht relevant.

15.0 RECHTSVORSCHRIFTEN

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Bestimmungen:	Wassergefährdungsklasse: NWG.
Internationale Gesetzgebung /Anforderungen:	Keine Information verfügbar.
Stoffsicherheitsbeurteilung:	Ausgenommen von der REACH-Registrierungspflicht gemäß Anhang V.7.

16.0 SONSTIGE ANGABEN

Vollständiger Wortlaut der in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten R-Sätze:	R48/20 – Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen.
Volltext der Gefahrenhinweise in Abschnitt 2 und 3:	H372 - Schädigt die Lunge bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.
Verzeichnis der Änderungen, die an der letzten Version des Sicherheitsdatenblattes vorgenommen wurden:	Format aktualisiert in Übereinstimmung mit den EU-Vorschriften REACH und CLP.
Materialien anderer Anbieter:	Werden nicht vom Lieferanten hergestellte oder gelieferte Materialien in Verbindung mit oder anstelle von Jäger-Materialien verwendet, ist der Bezieher solcher Materialien selbst dafür verantwortlich, vom Hersteller oder Lieferanten der betreffenden Materialien alle benötigten Informationen zu diesen oder anderen Materialien anzufordern, beispielsweise zu technischen Daten und anderen Produkteigenschaften. Bei Verwendung des vom Lieferanten hergestellten Produktes Portabor A in Verbindung mit Produkten anderer Hersteller sind Haftungsansprüche ausgeschlossen.
Schulung:	Arbeitnehmer müssen im bestimmungsgemäßen Umgang mit diesem Produkt geschult werden.

Sozialer Dialog über alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid

Am 25. April 2006 wurde ein branchenübergreifendes Übereinkommen über den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch die gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliziumdioxid und dieses enthaltender Produkte unterzeichnet. Diese autonome Vereinbarung, die von der Europäischen Kommission finanziell unterstützt wurde, basiert auf einem Leitfaden über bewährte Praktiken. Die in der Vereinbarung festgelegten Bestimmungen traten am 25. Oktober 2006 in Kraft. Das Übereinkommen wurde im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (2006/C 279/02). Der Text der Vereinbarung, ihre Anhänge sowie der Leitfaden über bewährte Praktiken sind unter <http://www.nepsi.eu> einsehbar und bieten nützliche Informationen und Anleitungen für die Handhabung von Produkten, die alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid enthalten. Literaturhinweise sind bei EUROSIL (europäischer Verband von Industriequarz-Herstellern) erhältlich.

Lang andauernde und/oder intensive Exposition gegenüber Staub, der alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid enthält, kann Silikose verursachen. Bei dieser Erkrankung handelt es sich um eine noduläre pulmonale Fibrose, die durch Inhalation und Ablagerung von mineralischem Staub verursacht wird.

1997 kam die International Agency for Research on Cancer (IARC) zu dem Ergebnis, dass die Exposition am Arbeitsplatz gegenüber kristallinem Siliziumdioxid bei Menschen Lungenkrebs verursachen kann. Allerdings führte die IARC einschränkend aus, dass dies weder für alle Formen der Exposition noch alle Typen kristallinen Siliziumdioxids gilt. (IARC-Monographien zur Evaluierung von Krebsrisiken für den Menschen durch Chemikalien, Siliziumdioxid, siliziumdioxidhaltige Stäube und organische Fasern, 1997, Band 68, IARC, Lyon, Frankreich). Im Juni 2003 kam der SCOEL (the EU Scientific Committee on Occupational Exposure Limits) zu dem Schluss, dass die wichtigste Auswirkung des Einatmens von alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxidstaub beim Menschen Silikose ist. „Es liegen hinreichende Informationen für den Schluss vor, dass ein erhöhtes relatives Risiko bezüglich Lungenkrebs für Menschen besteht, die an Silikose erkrankt sind. In Steinbrüchen oder in der Keramikindustrie beschäftigte Personen, die Siliziumdioxidstaub ausgesetzt, jedoch nicht an Silikose erkrankt sind, sind offenbar von diesem erhöhten Lungenkrebsrisiko nicht betroffen. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Vermeidung von Silikose auch das Krebsrisiko reduziert...“ (SCOEL SUM Doc 1994-final, June 2003).

Es gibt also zahlreiche Hinweise darauf, dass ein erhöhtes Lungenkrebsrisiko auf Personen beschränkt ist, die bereits an Silikose erkrankt sind. Der Schutz von Arbeitnehmern vor Silikose sollte durch Einhaltung behördlich festgelegter Grenzwerte berufsbedingter Exposition sowie, falls erforderlich, durch Implementierung zusätzlicher Risikomanagement-Maßnahmen sichergestellt werden (sh. Abschnitt 16).

Haftungsausschluss

Nach unserem Wissensstand sind die hierin enthaltenen Informationen korrekt. Der oben genannte Lieferant übernimmt jedoch keine Haftung hinsichtlich der Korrektheit oder Vollständigkeit der angegebenen Informationen. Eine endgültige Feststellung der Eignung der einzelnen Materialien obliegt allein der Verantwortung des Anwenders. Alle Materialien können unbekannte Risiken beinhalten und sind daher mit Vorsicht anzuwenden. Es sind hierin zwar bestimmte Risiken beschrieben, jedoch können wir nicht garantieren, dass es sich dabei um die einzigen möglichen Risiken handelt.